



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung – Innenminister –

Übungen zur Brandbekämpfung

1. Wie wird in Schleswig-Holstein die Entsorgung der bei Übungen zur Brandbekämpfung anfallenden Abfälle (Schaum aus Feuerlöschgeräten) geregelt?

Schaummittel unterliegen dem amtlichen Prüfungs- und Zulassungsverfahren. Sie dürfen bei bestimmungsmäßiger Verwendung nicht gesundheitsschädlich sein. Da sie wassergefährdende Stoffe enthalten, werden Übungen nach Schaummittelmenge und Übungshäufigkeit auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Vom BMU/LAWA-Fachausschuß „Gerätschaften und Mittel zur Abwehr von Gewässergefährdungen“ sind folgende Empfehlungen für Übungen mit dem Löschmittel „Schaum“ erarbeitet worden, die der Innenminister mit Erlaß vom 25. Oktober 1988 den Kreisen und kreisfreien Städten bekanntgegeben hat:

- „1. In Wasserschutzgebieten und im Grundwassereinzugsgebiet von öffentlichen und privaten Trinkwassergewinnungsanlagen müssen Löschübungen und Erprobungen mit Schaum unterbleiben.
2. Im Zuflußbereich von und auf Oberflächengewässern sowie in sonstigen, wasserwirtschaftlich empfindlichen Bereichen, wie Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung, Karstgebieten, Gebieten mit flurnahem Grundwasser, Überschwemmungsgebiete-

- ten und Feuchtbiotopen, sollen Übungen und Erprobungen mit Schaum unterbleiben.
3. Der Einsatz von Schaummitteln für Löschvorführungen ohne Übungs- und Erprobungscharakter muß aus Gründen des Gewässerschutzes unterbleiben.
 4. Schaummittel sollen auf befestigten Flächen mit Ablauf zu biologischen Kläranlagen zum Einsatz kommen. Eine Beeinträchtigung biologischer Kläranlagen ist bei Vorliegen eines Verdünnungsverhältnisses 'Schaumabwasser (Schaummittel-Wasser-Gemisch) zu Kläranlagengesamtzulauf' von mindestens 1 : 250 nicht zu erwarten. Die Zustimmung des Kläranlagenbetreibers ist einzuholen.
 5. Die Verwendung von Schaummitteln, bei der die Nummern 1 - 4 nicht einzuhalten sind, bedarf der Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde."

2. Gibt es in Schleswig-Holstein spezielle Plätze zur Durchführung von Brandübungen, wo diese ohne Gefährdung der Umwelt möglich sind?
 - 2.1 Wenn ja, wie viele und wo befinden sie sich? Wer trägt die Kosten für den Unterhalt der Plätze bzw. für die Entsorgung der Rückstände?
 - 2.2 Wenn nein, wie wird in Schleswig-Holstein der für die Umwelt gefahrlose Ablauf von Brandübungen gewährleistet (beispielsweise das Auffangen wassergefährdender Stoffe zum Schutz des Grundwassers)?

Speziell ausgewiesene Plätze zur Durchführung von Brandübungen existieren nicht.

Zur Zeit erarbeitet eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Innen- und Umweltministeriums die an Feuerwehrrübungsplätze – auch nach dem Umweltschutzrecht – zu stellenden Anforderungen. Wegen der sehr komplexen Anforderungen und der zugrunde zu legenden Rechtsvorschriften an Feuerwehrrübungsplätze und einem gegebenenfalls erforderlichen Abstimmungsbedarf mit den übrigen Bundesländern und dem Bundesumweltminister kann mit konkreten Ergebnissen voraussichtlich Ende 1993 gerechnet werden.

Einstweilen finden keine „warmen“ Brandübungen statt.